

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 8 (1918)
Heft: 3-4

Artikel: Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635
Autor: Müller, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1005109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

löscht die vordern 10 Zehnerstriche aus und schreibt statt derselben das Hundertzeichen, nämlich die Null. Sie hält ihre Methode für sehr zuverlässig und rühmt sich, dabei schon manchen Rechnungsfehler anderer Personen aufgedeckt zu haben.

Im Neustal wären sicher alte Personen, die noch bessern Aufschluß geben könnten.

Obige Rechnungsmethoden eignen sich natürlich nur für die Kreide und etwa noch für den Griffel.

Für das spitze römische V schreibt man auch in runder Form O oder U.

Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635.

Dieses Büchlein enthält das Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Ämter an der Pfarrkirche Altdorf und ihre Pflichten und Obliegenheiten, die seit 1600 ausgezeichnet und gesammelt, 1635 endgültig in ein Buch eingeschrieben worden. Das Original von 1635 ist nicht mehr vorhanden, dagegen birgt das Pfarr-Archiv mehrere gute Abschriften, die noch einige nach 1635 erlassene Vorschriften und Beschlüsse enthalten.

Sprichwort.

Von den Pflichten des Pfarrhelfers.

Kein ärgerlich Weib im Hus soll han,
Steht allen Priestern auch wohl an.
Das alte Sprichwort bringt auch mit:
Strauw weit vom Feür, so brinnt es nit.

Drei-Königen-Abend.

Von den Pflichten des Kirchenvogts:

„Die Ornaten und andere Kirchenzierden in guotem Wesen erhalten und furohin keinerlei Ornaten an Heiligen Drei Königen-Abent an dem Umbzug noch Comödien braucht werden ohne der Sieben Mann zur Kirchen spezial Erlaubnuß.“

Asylrecht.

„Der Pfarrer hat seine Behausung im alten Pfarrhof, so etwas Befreiung hat, ohne fürseßlichen Todtschlag, erhalten, drei Tag und Nacht, laut des alten Urbars.“

Alte Pfarrpflichten.

„Von Altem har, als Ettighausen und Seedorf noch alhier pfärrig gesyn, hat ein Pfarherr zu Altorf ein Stier oder Äber, item ein Schäffer oder Veücker zu gemeinem Brauch erhalten müssen; hargegen hat man ihme den Färli- und Schafzehenden bezahlen müessen von jedem Stück ein Zürich-Plappart.“ [Abgeändert bei der Abkürzung der zwei Pfarreien. 16. Jahrh.]

Alte Fastnacht.

„Item gemeinen Kirchgenossen ist der Pfarherr pflichtig gesyn, jährlich uf die alt Fastnacht das gemein Riechlin zu geben, und das an statt des kleinen Zehenden, welches von wegen biller Unbescheidenheit ist abgeschafft worden.“

Junge Fastnacht und Bürgergesellschaft.

„Anstatt des gemeinen Kiechlihs zahlt ein Pfarrherr jährlichen ein Sonnenronen werth an die jung Fastnacht gemeiner Bürgerchaft [Gesellschaft oder Bruderschaft der Burger], die damit ein gemein Fahrzeit lassen begehen für alle ihre Abgestorbne.“

Osterfest.

„Von der Herren Fastnacht bis an heiligen Ostertag verkündt man das Bett [Kollekte] durchaus allein für die Kirchen, das samblet man besonderbar, darvon hört der Kirchen zwe Theil und dem Pfarrherrn den dritten Teil; hergegen ist er schuldig, auf das öfterlich Fest das geeignet Gehäck von Fleisch und Eyer ummenschenken und ausruoffen: „G'häck, G'häck“, nach altem Brauch; will er dan sunderbaren Herren (wie dan der letzte Herr Decan im Brauch genommen) das G'häck in's Haus schicken, steht es an eines Pfarrherrn G'lieben und G'fallen.“

Volksschauspiele.

„Der Custor hat auch Befehl, daß er keinerlei Ornaten solle ausleichen weder an Comödi noch anderen Zeiten ohne ausdrückentliche Erlaubnuß der Siben Mann zu der Kirchen und eines Kirchenvogts.“

Drei Königen- und St. Niklaustag.

„Hergegen haben sie [nämlich die armen Chorschüler] den Partem¹⁾ Freitag und Samstag vor den Häusern zu singen, wie auch der heiligen drei Königen Tag und Fest mit dem Stern ummen zu singen und das guote Jahr einzuziehen.“ „Doch sollents an Sant Nicolaus Tag²⁾ Schuolnarren seyn, wie's G'fah vermag.“

Sankt Johannisstag und Allerseele.

„Item das groß Almuosen, so am Sonntag vor oder nach St. Johannis Tag im Sommer, wie auch an aller Seelen Tag ausgeteilt wird, soll ein Kirchenvogt helfen sambt dem Pfarrherren, auch Dorfvoigt, Spitalvogt und Sigerist armen Hausleüthen voraus- und abzutheilen, demnach anderen armen Dürftigen, soweit das langen mag, davon soll weder Schuolmeister noch Sigerist nichts empfangen.

Das Sommeralmuosen, wie obstaht, ist aufgesetzt von Altem här, als der Schächen und die Mübi das Dorf underlegt, wie auch Anno 1488 das Dorf verbrunnen bis an die Schächenthalergaß, das Schmal-Drth genannt, lauth altem Fahrzeitbuoch.“

Soweit das Kirchenbüchlein. Laut einem dem Anfang des 16. Jahrh. entstammenden Eintrag vom 20. Juni im alten Fahrzeitbuch wurde das Almuosen auf dem Friedhof ausgeteilt am Sonntag vor St. Johannistag nach dem Mittagessen und wurde dazu mit der großen Glocke das Zeichen gegeben. Es war versprochen worden, als einmal der Schächenbach die ganze Gegend (totam terram) zu verheeren drohte und die Leute mit allen Reliquien hinaus-zogen, Gott anriefen und das genannte Almuosen versprachen.

Aus einer uns unbekannten Quelle schöpfte der vor einem Jahrzehnt verstorbene Sigrift Zwyzig in Altdorf folgenden Eintrag in seine Agenda: „Es

¹⁾ Die eine Copie schreibt partem, die andere partum, eine dritte Parthen.

²⁾ Über die Feier von St. Nikolaus, Weihnachten und Dreikönigen in Uri vgl. Gisler, Geschichtliches, Sagen und Legenden aus Uri. 2. Auflage, S. 106 ff.; Robert Müller, Flüelen, Seine Geschichte und Entwicklung, Altdorf 1912, S. 25; Wyman, Von der Filiale Meien, Altdorf 1916, S. 21.

ist auch zu wissen, daß das große Almuosen ist aufgenommen worden von Alters her als Ribl, Reuß und Schächten das Dorf, besonders den untern Teil, untergemacht Anno 1293."

Nach einer Agenda von 1782 fand die Austeilung des Sommeralmosens statt am 24. Juni und die andere am 2. November um 12 Uhr.

Weihnachtsbrauch.

"Der Sigrift hat auch das guote Jahr auf Weynacht mit dem Kirchenkreuz in allen Häusern zu Altorf und Flüellen und mit Weychwasser das neüwe Jahr zu verkünden, wird ihme dargegen verehrt nach jedweders Vermögen und guoten Willen; den Weyrauch soll er aus dem Einigen zahlen."

Altdorf.

Josef Müller.

Nachträge und Ergänzungen.

Zum Liede von Schöher-Schmieds Anneli (Schw. Vöde. 8, 5). — Die Sage von der Pfaffenkellerin, die nach A. Lütolf's umsichtigen Nachweisen in den V alten Orten noch allenthalben lebendig ist, scheint auch im äußersten Nordwesten der Schweiz nicht ganz verklungen zu sein. Das Lied, das A. Lütolf als altes Zeugnis der Sage anführt, wird in Basels nächster Nähe noch gesungen. Das Volksliedarchiv besitzt in Nr. 11725 einen Text aus dem Birseck, den ihm Herr Karl Löw in Arlesheim am 15. März 1912 in sehr verdankenswerter Weise aus der Hand eines alten Mütterleins zugewiesen hat. Unserer Aufzeichnung fehlt die Lokalisierung in Schöb (Wiggertal), und sie bietet auch sonst durch vielfache Abweichungen vom Lütolf'schen Texte wertvolle Beiträge zur Geschichte der alten Ballade und der Wandlung von Sang und Sage. Wir geben das Lied im Wortlaut wieder und bitten den freundlichen Leser, Umschau zu halten nach Wort und Weise der altheimischen Ballade und der Redaktion alle bekannten Texte und Melodien einsenden zu wollen.

1. Es wollt es Mägetli früh uffstoh,
||: Es wollt so früh uf Buhlschaft go. :||
2. Und als es über das Stiegelli trat,
Der böß Kind entgegen ihm kam.
3. „O Mägetli, wit so früh uffstoh,
Warum wit so früh uf Buhlschaft go?“
4. „I wart uf mini Brüedere drei,
Si si mit em Schifflein übere Rhein.“
5. „O Mägetli, wie liegst's in deinem Rachen,
Du wartisch's uf drei schwarzi Pfaffe.“
6. Er nahm sie bei dem Gürgelischloß,
Und schwung sie zue-n-em aufs hohe Roß.
7. „O Ritter, i hab vergesse,
Hab meine Hand nie gewäsche.“
8. „Du magst vergesse ha was de wit,
Die rehti Landstroß ritte-n-i nit.“